

# Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität Zürich

(vom 9. Juli 2020)<sup>1, 2</sup>

*Der Universitätsrat beschliesst:*

## I. Grundsätze

§ 1. <sup>1</sup> Funktionszulagen entschädigen Professorinnen und Professoren für besondere Leitungsfunktionen mit erhöhter Führungsverantwortung.

Zulagen für besondere Leitungsfunktionen

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen während des gleichen Zeitraums gegeben, wird nur die betragsmässig höchste Zulage ausgerichtet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Entschädigungen gemäss dem Reglement über die leistungsabhängige Entschädigung für die Führung von vorwiegend dienstleistungserbringenden Organisationseinheiten an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Februar 2003<sup>4</sup>.

§ 2. Für Ämter und Aufgaben, die Professorinnen und Professoren im Rahmen der universitären Selbstverwaltung im Sinne von § 46 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH)<sup>3</sup> übernehmen, werden keine Funktionszulagen entrichtet.

Andere Ämter und Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

## II. Besondere Leitungsfunktionen und Bemessung der Zulagen

§ 3. Die Zulage für Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Direktorin oder den Direktor Universitäre Medizin beträgt Fr. 60 000.

Prorektorinnen und Prorektoren sowie Direktorin oder Direktor Universitäre Medizin

## 415.215

### Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren – R

Dekaninnen  
und Dekane

§ 4. Die Zulage für die Dekaninnen und Dekane beträgt:

Theologische Fakultät	Fr. 24 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Fr. 30 000
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fr. 30 000
Medizinische Fakultät	Fr. 36 000
Vetsuisse-Fakultät	Fr. 30 000
Philosophische Fakultät	Fr. 36 000
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Fr. 36 000

Stellvertretende  
Dekanin oder  
stellvertretender  
Dekan Medizin

§ 5. Die Zulage für die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan Medizin beträgt Fr. 15 000.

Prodekaninnen  
und Prodekane

§ 6. <sup>1</sup> Die Zulage für die Prodekaninnen und Prodekane beträgt zwischen Fr. 4000 und Fr. 12 000.

<sup>2</sup> Die Höhe der einzelnen Funktionszulagen für die Prodekaninnen und Prodekane wird von der Fakultätsversammlung festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Dekanatsgeschäfte.

<sup>3</sup> Den Fakultäten steht für Prodekanatszulagen folgender Gesamtbetrag zur Verfügung:

Theologische Fakultät	Fr. 12 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Fr. 20 000
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fr. 30 000
Medizinische Fakultät	Fr. 45 000
Vetsuisse-Fakultät	Fr. 25 000
Philosophische Fakultät	Fr. 45 000
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Fr. 45 000

Leitung von  
Instituten,  
Kliniken und  
weiteren  
Organisations-  
einheiten ein-  
schliesslich  
Programm-  
direktionen

§ 7. <sup>1</sup> Die Zulage für die Leitung von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten einschliesslich Programmdirektionen beträgt zwischen Fr. 9000 und Fr. 23 000.

<sup>2</sup> Den Fakultäten steht für diese Zulagen folgender Gesamtbetrag zur Verfügung:

Theologische Fakultät	Fr. 40 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Fr. 60 000
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fr. 90 000
Medizinische Fakultät	Fr. 480 000
Vetsuisse-Fakultät	Fr. 250 000
Philosophische Fakultät	Fr. 370 000
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Fr. 270 000

<sup>3</sup> Die Höhe der einzelnen Funktionszulagen wird vom Fakultätsvorstand zuhanden der Universitätsleitung verabschiedet und richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Geschäfte.

<sup>4</sup> Die Amtsausübung ad interim berechtigt zu Zulagen gemäss Abs. 1.

<sup>5</sup> Von der Berechtigung auf eine Zulage ausgenommen ist die Leitung von Organisationseinheiten mit nur einer Professur.

§ 8. <sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann in begründeten Fällen weiteren Professorinnen und Professoren eine Funktionszulage für besondere Leitungsaufgaben ad personam zusprechen. Funktionszulagen ad personam

<sup>2</sup> Die Bemessung dieser Funktionszulage richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Aufgaben und der individuellen Führungsverantwortung.

### III. Ausgestaltung

§ 9. Es handelt sich um jährliche Zulagen, die jeweils Bestandteil der anrechenbaren Besoldung bilden. Art

§ 10. <sup>1</sup> Funktionszulagen werden jeweils befristet für die Amtsdauer der Leitungsfunktion zugesprochen. Festlegung und Beendigung

<sup>2</sup> Tritt eine Professorin oder ein Professor frühzeitig von der Leitungsfunktion zurück, endet die Entrichtung der Funktionszulage auf diesen Zeitpunkt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Übertragung oder Verlängerung einer Leitungsfunktion gemäss § 1 Abs. 1.

§ 11. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten. Auszahlung

§ 12. <sup>1</sup> Funktionszulagen werden nicht an die Teuerung oder Reallohnänderungen angepasst. Anpassungen

<sup>2</sup> Der Universitätsrat überprüft periodisch die Angemessenheit der Funktionszulagen.

<sup>1</sup> [QS 75.445](#); Begründung siehe [ABI 2020-07-24](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Oktober 2020.

<sup>3</sup> [LS 415.21](#).

<sup>4</sup> [LS 415.215.3](#).